

übergibt dann, indem es die Bewilligung zur Devinculirung ausspricht, die Obligation mit dem Zinsbogen an die f. f. Statt- halterei mit dem Ansuchen, ebenfalls die Bewilligung zur De- vinculirung ertheilen und die Auszahlung des Gewinnes und erschöpfende Fructificirung desselben in vinculirten Staatspapieren im Wege der f. f. Finanz-Landescassa effectuiren zu wollen.

Linz.

Ant. Pinzer, Consistorial-Secretär.

#### IX. (Eine Dispens vom Hindernisse der Schwäger- schaft und vom gänzlichen und theilweisen Aufgebot.)

Der Bräutigam: Anton B., katholisch, Witwer, 40 Jahre alt, Besitzer einer kleinen Wirthschaft in der Pfarre A. in Nieder- österreich, B. D. W. W., Diöcese St. Pölten, will sich ver- ehelichen mit Amalia D., katholisch, ledig, 35 Jahre alt, ge- bürtig von St. C., B. u. W. W., seit einem Jahre in der Pfarre G., B. D. W. W.

Die Mutter der Braut war mit dem verstorbenen Ehe- weibe im 2. Grade, tangente Imum, verwandt, mithin deren Tante. Die Braut war selbst das Geschwisterkind zur Verstor- benen gewesen, mit derselben also im 2. Grade verwandt, und der Bräutigam sohin mit ihr in demselben Grade verschwägert.

Soll der Seelsorger in diesem Falle zur Ehe einrathen und den Brautleuten an die Hand gehen, oder dieselbe zu hindern suchen? — Vor Allem muß er sich einen genauen Einblick in die Verhältnisse verschaffen, welche die Dispensgründe als förderlich erscheinen lassen, oder vom Gegentheil zeugen. In unserem Falle waren wirklich die gesetzlichen Dispensgründe vorhanden, und zwar: aetas superadulta der Braut, incompetentia dotis und angustia loci, da sowohl ihr Geburts- als Aufenthaltsort so klein und beschränkt ist, daß sich auch nicht so leicht bei ihrem geringen Vermögen und ihrer ärmlichen Ausstattung für sie eine andere Gelegenheit sich zu verehelichen finden wird. Auch sind von der ersten Frau Kinder vorhanden, und die Braut besitzt

wegen Arbeitshamkeit und Sparsamkeit einen guten Leumund, und erweckt das Vertrauen, daß sie eine emsige Hausfrau und sorgsame Mutter werden könnte. Nachdem nun der Sachverhalt derart in's Reine gebracht worden war, und alle äußeren Umstände die vorliegende Ehe als wünschenswerth erscheinen und hoffen ließen, daß selbe auch eine glückliche werde: so wurde den Brautleuten erklärt, daß sie zu ihrer Berechtigung der päpstlichen Dispens bedürfen, und daß sie nun die Erklärung abgeben wollen, wie hoch sie sich, hinsichtlich der Entrichtung der Taxe einlassen können? Ihre Erklärung, daß sie höchstens 50 fl. leisten können, wird unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse an das bischöfliche Ordinariat oder Consistorium berichtet, und bittlich angefragt, ob in diesem Falle eine Dispens zu hoffen sei. Im bejahenden Falle wird vom Pfarrer das Gesuch an das bischöfliche Ordinariat (mit einem 50 kr. Stempel) um Erwirkung der kirchlichen Nachsicht bei dem römischen Stuhle verfaßt, von den beiden Brautwerbern gefertigt, und die pfarrliche Bestätigung, daß die in demselben angeführten Gründe wirklich wahr sind, beigesetzt. Diesem Gesuche wird beige schlossen: der Stammbaum (in diesem Falle mit dem Beilagestempel pr. 15 kr.), um den Grad des Hindernisses der Schwägerschaft ersichtlich zu machen, der mit den Taufscheinen der im Stammbaum verzeichneten Personen, dem Traungsscheine des Bräutigams, dem Todtenscheine über das Ableben der ersten Gattin des Ehewerbers, dem Sittenzeugnisse und dem in lateinischer Sprache geschriebenen Armutszeugnisse über die Unvermögenheit der Brautleute, einen höheren Taxbetrag als 50 fl. zu entrichten, belegt und begleitet sein muß. Dieses Alles wird unter Beifluß der 50 fl. im Baren an das bischöfliche Ordinariat gesendet, und zwar geschah dies am 16. Oktober 1877.

Anfangs Advent 1877 kam ein Brief von einer sehr nahen Verwandten der Braut mit der Bitte an diese, sie möchte ihre schwer erkrankte Mutter zu pflegen, nach St. C. kommen; nun übersiedelte Amalia D. nach St. C., B. u. W. W. in der Wiener

Erzdiöcese, und konnte von da, indem ihre Mutter die Krankheit glücklich überstanden hatte, zu Lichtmessen 1878 wieder nach G. zurückkehren. Einige Tage darnach langt die päpstliche Dispens an, und der Pfarrer verfaßt nun das Gesuch an die hohe k. k. Statthalterei (50 kr. Stempel), um die bürgerliche Dispens, welches an das bischöfliche Consistorium eingesendet wird mit der Bitte um Weiterbeförderung. Am 18. Februar 1878 langt nun auch die bürgerliche Dispens an, und es wären somit alle Hindernisse behoben, und könnte zur Verkündigung dieser Ehe geschritten werden. Es sind jedoch vor Eintritt der verbotenen Zeit (6. März) nur mehr zwei Sonntage übrig. Zudem ist mittlerweile die Schwester des Bräutigams gestorben, die bisher das Hauswesen besorgte, so daß es mit vielen Unzukommlichkeiten verbunden wäre, mit der Eheschließung bis nach Ostern zu warten. Eine andere Schwierigkeit stellte sich heraus, indem die Braut sich dermalen erst wieder seit 14 Tagen in G. befindet, somit auch in der Pfarre St. C., wo sie sich 8 Wochen aufgehalten hat, verkündet werden soll, von woher der Verkündschein rechtzeitig äußerst schwer heizubringen ist. Um nun diese Schwierigkeiten zu beheben und die Ehe noch in der gegenwärtig erlaubten Zeit zu ermöglichen, bleibt nichts anderes übrig, als die weiter erforderlichen Dispensen noch rechtzeitig einzuholen, und zwar:

- a) Die Dispens von Einem Aufgebote vom bischöflichen Ordinariate St. P.;
- b) die Dispens von Einem Aufgebote von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu K.;
- c) die Nachsicht vom gänzlichen Aufgebote in St. C. vom fürsterzbischöflichen Consistorium in Wien; und endlich
- d) die gleiche bürgerliche Dispens von der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft im B. II. W. W.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Laut Gesetz vom 4. Juli 1872, R.G.B. XLI. Nr. 111, womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden

Sonach kann nun die Verkündigung der Brautlente in der Pfarre A., als dem Wohnsizze des Bräutigams, und in G., als dem Wohnorte der Braut vorgenommen werden, wobei ausdrücklich bemerkt werden muß, daß das hier vorhandene, doppelte, sowohl kirchliche als bürgerliche Hinderniß der Schwägerschaft durch die beigebrachten Dispensen, ddo. . . z. . . behoben worden sei; sowie auch bei der zweiten und letzten Verkündigung die zweifache Dispens von Einem Aufgebot zu citiren ist. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß, indem die Trauung in A. stattfindet, von der Pfarre G. auch der Verkündsschein beizubringen ist. Eben so selbstverständlich ist es, daß bei Protokolirung dieses Trauungsactes sämmtliche Urkunden mit Ort, Datum und Zahl allegirt werden.

Opponit.

M. Geppl, Pfarrer.

---

X. (Eine Begräbnisgeschichte mit Nutzenwendung.) Wir Katholiken müssen ganz eigene Leute sein. So lange wir leben, will das Geschlecht der Aufgeklärten mit uns nichts zu schaffen haben, weicht uns aus, wo es kann, oder zwingt uns durch seine jeder Liebenswürdigkeit schnurstracks entgegenstehenden Tugenden, auf drei Schritte jedem modernen Menschen auszuweichen. Ganz entgegengesetzt gestaltet sich die Sache mit dem Tode: da streitet sich dieselbe moderne Welt, mit und unter den Katholiken begraben zu werden, unter katholischen Leichen der Auferstehung entgegen zu schlummern. Fast scheint der alte Dechant von W. recht zu haben, der behauptete, die Aufgeklärten möchten sich unter der Schaar der Guten verkriechen, damit sie der ewige Richter einst nicht so leicht bei den Ohren nehmen könne.

Dem Pfarrer von N. nun ist kürzlich eines jener Stück-

---

zugewiesen werden, steht „die Ertheilung der unter dringenden Umständen erbetenen gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes der politischen Bezirksbehörde, mithin der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu.“